

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

antragsteller

9-N-8036/6

Bearbeiter: 02232/561 Dr. Gansuf Kl. 97

Betrifft ANOP, ELL. 101, parzellenvermerk 61 TAB TAB neb. S
Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Groß-Gänserndorf,
Erklärung zum Naturdenkmal, Bescheidberichtigung
06-004/02-80 zu, mit dem die Parzelle 1009 lautet.

Beschied

Über das vorliegende Antragsblatt ist der Gültigkeitszeitraum des Verwaltungsverfahrensbeschlusses
nach § 10 Abs. 4 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
aus 1950 (AVG 1950), BGBL I, 172, wird der Bescheid der Bezirkshaupt-
mannschaft Gänserndorf von 27. Oktober 1980, 9-N-8036/6, insofern
berichtet, als die Zahl für die Parzelle Nr. 1009, KG. Groß-
Gänserndorf, statt 77 richtigerweise 1000 lautet.

~~Begründung bedauert gel~~

Laut den aus dem Jahre 1943 stammenden fragmentarischen Unterlagen des diesbezüglichen Aktes befindet sich die Parzelle Nr. 1009, KG. Groß-Gänserndorf, in der Einlagezahl 77.

Mit Schreiben vom 17. Juli 1980 wurde beim Bezirksgericht Groß-Gänserndorf angefragt, ob die Naturdenkmalerklärung der Winterlinde auf der Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Gänserndorf, im Grundbuch ersichtlich gemacht worden ist. Seitens des Bezirksgerichtes Groß-Gänserndorf wurde hierzu mit Schreiben vom 04. Juli 1980 die betreffende Anfrage verneint, ohne aufgezeigt zu werden wäre, daß die Einlagezahl nicht stimme. In gleicher Weise wurde die Stadtgemeinde Groß-Gänserndorf mit Schreiben vom 04. Juli 1980 um Mitteilung erfragt, ob das gegenständliche Naturdenkmal überhaupt noch bestehen. Auch seitens der Stadtgemeinde Groß-Gänserndorf wurde mit Schreiben vom 14. August 1980 informiert, daß die Winterlinde noch bestehen, nicht jedoch wurde hiermit, daß die Einlagezahl fälschlich bezeichnet wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat daher als Naturschutzbörde in der Folge zu den in Spruch gestellten Bescheid eine neue Naturdenkmalerklärung vorgenommen und die Einlagezahl entsprechend der ihm vorgelegten Unterlagen mit 77 angegeben.

Erst in der Folge wurde vom Bezirksgericht Groß-Gänserndorf mit Beschluss vom 27. November 1980 der Antrag auf Berichtigung im Grundbuch abgelehnt, da die EZ. nicht 77 sondern 1000 zu lauten hat.

Es mußte daher ein entsprechender Berichtigungsbeschied eingehen.

~~Rechtsmittelbelehrung~~

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 8-100,- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

Bezirkshauptmannschaft
+ Bezirk Gänserndorf, Bezirksamt 0552

1. die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf,
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters

5305-N-9

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, zu
Einliegeblatt Nr. 25, BG.II/3-551-04/29-1979

3. den Landesberufungsgericht für Umweltschutz, Baudirektion
vortr. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu BG.UB-24/456-80

4. das Bezirkgericht Groß-Enzersdorf, zu Zl. Tz 1725/80,
mit dem Ersuchen, die Erachtlichmachung im Grundbucheintrag
5 15 NÖ Naturschutzgesetz, LGRI.5500-0, veranlassen zu wollen
und je zwei geoffene Ausfertigungen des diesbezüglichen Be-
schlusses und den Grundbuchsatzes auher zu überreichen.

Der Bezirkshauptmann



Wegen Abschaffung eines Naturdenkmals auf dem Gelände
der ehemaligen Schule am Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EG. 1000, KG.
97 im Ortsteil Gänserndorf ist ein Bescheid erlassen worden.

Der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ist am 10.07.1981
nach § 2270 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1 erlassen ist der
Bescheid, wonach die ehemalige Schule am Winterlinde auf dem Gelände
des Grundstücks mit der Nummer 02282/561 am 01.07.1981
abgerissen werden soll. Scherz und der Kl. 97 im Ortsteil Gänserndorf ist
durch die Abschaffung des Naturdenkmals auf dem Gelände der ehemaligen
Schule am Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EG. 1000, KG. 97 im Ortsteil
Gänserndorf eine Erklärung zum Naturdenkmal.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt nicht der
Vollstreckbarkeit fernenden Rechtszuge.

Unterschrift des Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
für den Bezirkshauptmann

Am 10.07.1981 ist der Bescheid erlassen worden, wonach die ehemalige
Schule am Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EG. 1000, KG. 97 im Ortsteil
Gänserndorf abgerissen werden soll.

Wann



Zusätzlich dazu wurde eine Anordnung erlassen, wonach die ehemalige
Schule am Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EG. 1000, KG. 97 im Ortsteil
Gänserndorf abgerissen werden soll. Die Anordnung ist unterzeichnet
und unterschrieben worden.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4 Bearbeiter 02282/561 27. Oktober 1980

0801 rednevol 25 Dr. Gamper Klappe 97 A/808-II-2

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0 wird die Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf zum Naturdenkmal erklärt.
Diese Winterlinde befindet sich auf einem Feldweg zwischen den Straßenzügen Groß-Enzersdorf - Pystdorf, Groß-Enzersdorf - Rutzendorf ungefähr in der Höhe des Winkerkreuzes.

Begründung

Bereits mit Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 8. Juni 1943, Zl. 10/308/42, wurden zwei Winterlinden auf der gegenständlichen Parzelle zum Naturdenkmal erklärt. Diese Verordnung ist im Zuge der Kriegswirren verloren gegangen.

Zwecks Vervollständigung der Unterlagen zum Naturdenkmelbuch und zur Veranlassung der Ersichtlichmachung im Grundbuch mußte daher eine neuerliche Naturdenkmalserklärung erfolgen. Anlässlich der Besichtigung der beiden Winterlinden am 21. Oktober 1980 durch den Naturschutzkonsulenten der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf stellte sich heraus, daß eine Winterlinde bereits dörr ist und entfernt werden muß. Es wurde daher nur die noch gesunde Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 9 Abs. 3 Lsg. eit ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebbracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsanspruch zu enthalten und ist mit S 70,- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, zu Händen des Herren Bürgermeisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung XI/5, 1014 Wien, zu Einliegeblatt Nr. 25, GZ II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Bauleiter vorfr. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GL-24/466-1980
4. das Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit dem Ersuchen, die Ersichtlichmachung im Grundbuch gemäß § 15 NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500-0 veranlassen zu wollen und je zwei offizielle Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und des Grundbuchauszuges anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter 02282/561
Dr. Gamauf Kl. 97

25. November 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Gamauf

Bezirkshauptmann

Der Amtsgerichtsbescheid ist bestiegen und kann daher nicht mehr erledigt werden. Es besteht kein Rechtsstreit mehr zwischen den Parteien. Der Amtsgerichtsbescheid ist als vollstreckbarer Rechtszug zu erachten.

Die Landesbehörde hat die Anordnung des Amtsgerichts aufgehoben und ist somit wieder in der Lage, die Landesbehörde zu erledigen. Es besteht kein Rechtsstreit mehr zwischen den Parteien. Der Amtsgerichtsbescheid ist als vollstreckbarer Rechtszug zu erachten.

Die Landesbehörde ist somit wieder in der Lage, die Landesbehörde zu erledigen. Es besteht kein Rechtsstreit mehr zwischen den Parteien.

Zurückliegendermaßen:

Qualifiziert durch Bedenken kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Landesbehörde einen Rechtsstreit mit dem Amtsgericht hat. Es besteht kein Rechtsstreit mehr zwischen den Parteien. Der Amtsgerichtsbescheid ist als vollstreckbarer Rechtszug zu erachten.

Wegen der Tatsache, dass die Landesbehörde einen Rechtsstreit mit dem Amtsgericht hat, kann sie nicht erledigt werden. Es besteht kein Rechtsstreit mehr zwischen den Parteien. Der Amtsgerichtsbescheid ist als vollstreckbarer Rechtszug zu erachten.

Unterschrift: 

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

antragsteller

9-N-8036/6

Bearbeiter: 02232/561 Dr. Gansuf Kl. 97

Betrifft ANOP, ELL. 101, parzellenvermerk 61 TAB TAB neb. S
Winterlinde auf Parzelle Nr. I-1009, EZ. 1000, KG. Groß-Gänserndorf,
Erklärung zum Naturdenkmal, Bescheidberichtigung
06-004/02-82,50 zu, nein WID d.h. FAK zugestellt seitlich .xxvov

Beschied

ANOP ST. 12 zu, Professur-Beschied freigesetztes ab. +
Über Genitiv-Satz Abst. 4 des Willigenhain-Verwaltungsverfahrensgesetzes
aus 1950 (AVG 1950), § 11 Abs. 172, wird der Bescheid der Bezirkshaupt-
mannschaft Gänserndorf von 27. Oktober 1980, 19-N-8036/6, insofern
berichtet, als die Zahl für die Parzelle Nr. 1009, KG. Groß-
Gänserndorf, statt 77 richtigerweise 1000 lautet.

Begründung bedachtet sei

Laut den aus dem Jahre 1943 stammenden fragmentarischen Unter-
lagen des diesbezüglichen Aktes befindet sich die Parzelle Nr. 1009,
KG. Groß-Gänserndorf, in der Einlagezahl 77.

Mit Schreiben vom 17. Juli 1980 wurde beim Bezirksgericht Groß-
Gänserndorf angefragt, ob die Naturdenkmalerklärung der Winter-
linde auf der Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Gänserndorf, im
Grundbuch ersichtlich gemacht worden ist. Seitens des Bezirksge-
richtes Groß-Gänserndorf wurde hierzu mit Schreiben vom 04. Juli
1980 die betreffende Anfrage verneint, ohne aufzutragen zu werden
wäre, daß die Einlagezahl nicht stimme. In gleicher Weise wurde
die Stadtgemeinde Groß-Gänserndorf mit Schreiben vom 04. Juli 1980
um Mitteilung erfragt, ob das gegenständliche Naturdenkmal über-
haupt noch bestehen. Auch seitens der Stadtgemeinde Groß-Gänser-
dorf wurde mit Schreiben vom 14. August 1980 informiert, daß
die Winterlinde noch bestehen, nicht jedoch wurde hiermit, daß
die Einlagezahl fälschlich bezeichnet wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat daher als Naturschutz-
behörde in der Folge zu den in Spruch gesetzten Bescheid eine
neuerliche Naturdenkmalerklärung vorgenommen und die Einlagezahl
entsprechend der ihm vorgelegten Unterlagen mit 77 angegeben.

Erst in der Folge wurde vom Bezirksgericht Groß-Gänserndorf mit
Beschluß vom 27. November 1980 der Antrag auf Berichtigungsmachung
im Grundbuch abgelehnt, da die EZ. nicht 77 sondern 1000 zu lauten
hat.

Es mußte daher ein entsprechender Berichtigungsbeschied eingehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 8-100,- Bundesstempel-
marke zu versehen.

Ergeht an

Bezirkshauptmannschaft
+ Bezirk Gänserndorf, Bezirksamt 0552

1. die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf,
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters

13305-N-Q

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
zu Einliegeblatt Nr. 25, BG.II/3-551-04/29-1979

3. den Landesberufungsgericht für Umweltschutz, Baudirektion
vortr. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu BG.UB-24/456-80

4. das Bezirkgericht Groß-Enzersdorf, zu Zl. Tz 1725/80,
mit dem Ersuchen, die Erachtlichmachung im Grundbucheintrag
Nr. 5 15 NÖ Naturschutzgesetz, LGRL.5500-0, veranlassen zu wollen
und je zwei geoffene Ausfertigungen des diesbezüglichen Be-
schlusses und den Grundbuchsatzes auher zu überreichen.

Der Bezirkshauptmann



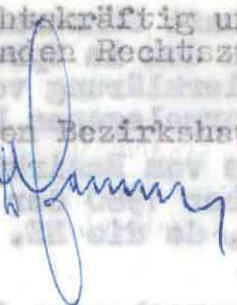
Wegen Abschaffung eines Naturdenkmals auf dem Gelände
der ehemaligen Schule am Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EG. 1000, KG. 1000, Groß-Enzersdorf, ab
dem 1. Januar 1981

Der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ist bekannt, daß der Bezirkshauptmann Groß-Enzersdorf
am 22.10. Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, eine Urkunde unterzeichnet hat, wonach
der Betrieb einer Betonarbeitsstätte auf dem Gelände der ehemaligen Schule am Winterlinde auf
Parzelle Nr. 1009, EG. 1000, KG. 1000, Groß-Enzersdorf, ab dem 1. Januar 1981
erlaubt ist. Der Betrieb ist jedoch nicht mehr in Betrieb.

Betrifft
die Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EG. 1000, KG. 1000, Groß-Enzersdorf,
Erklärung zum Naturdenkmal

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt der Vollstreckbarkeit fernenden Rechtszuge.

Unterschrift des Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf



W. Wanner

Zustimmung durch den Landeshauptmann nach Abschaffung eines Naturdenkmals auf dem Gelände der ehemaligen Schule am Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EG. 1000, KG. 1000, Groß-Enzersdorf, ab dem 1. Januar 1981

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4 Bearbeiter 02282/561 27. Oktober 1980

0801 rednevol 25 Dr. Gamper Klappe 97 A/808-II-2

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0 wird die Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf zum Naturdenkmal erklärt.
Diese Winterlinde befindet sich auf einem Feldweg zwischen den Straßenzügen Groß-Enzersdorf - Fyisdorf, Groß-Enzersdorf - Rutzendorf ungefähr in der Höhe des Winkerkreuzes.

Begründung

Bereits mit Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 8. Juni 1943, Zl. 10/308/42, wurden zwei Winterlinden auf der gegenständlichen Parzelle zum Naturdenkmal erklärt. Diese Verordnung ist im Zuge der Kriegswirren verloren gegangen.

Zwecks Vervollständigung der Unterlagen zum Naturdenkmelbuch und zur Veranlassung der Ersichtlichmachung im Grundbuch mußte daher eine neuerliche Naturdenkmalserklärung erfolgen. Anlässlich der Besichtigung der beiden Winterlinden am 21. Oktober 1980 durch den Naturschutzkonsulenten der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf stellte sich heraus, daß eine Winterlinde bereits dörr ist und entfernt werden muß. Es wurde daher nur die noch gesunde Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 9 Abs. 3 Lsg. eit ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsanspruch zu enthalten und ist mit S 70,- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, zu Händen des Herren Bürgermeisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung XI/5, 1014 Wien, zu Einliegeblatt Nr. 25, GZ II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Bauleiter vorfr. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GL-24/466-1980
4. das Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit dem Ersuchen, die Ersichtlichmachung im Grundbuch gemäß § 15 NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500-0 veranlassen zu wollen und je zwei offizielle Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und des Grundbuchauszuges anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf 2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter 02282/561
Dr. Gamauf Kl. 97

25. November 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Für den Bezirkshauptmann

Germany